



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat
Gefahrenabwehr,
Hoheitsangelegenheiten, Sport

Landesverwaltungsamt · Postfach 19 63 · 39009 Magdeburg

per E-Mail
an die Landkreise und kreisfreien Städte

Anwendung der Härtefallregelung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA

Gem. § 11 Abs. 1 SpielhG LSA gelten Spielhallen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehen und bereits vor dem 28. Oktober 2011 nach § 33 i der Gewerbeordnung erlaubt waren (Bestandsspielhallen), bis zum 30.06.2017 auch nach dem SpielhG LSA als erlaubt. Danach unterliegen sie der Erlaubnispflicht nach § 2 SpielhG LSA. Gem. § 2 Abs. 3 SpielhGLSA ist die Erlaubnis auf maximal 15 Jahre zu befristen.

Durch das SpielhG LSA findet mithin de facto ein Regimewechsel von einer unbefristeten Erlaubnis hin zu einer zeitlichen Begrenzung der Konzession statt.

Die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 zuständige Behörde kann deshalb nach Ablauf des in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeitraums eine Befreiung von der Erfüllung einzelner Anforderungen des § 2 Abs. 4 Nrn. 1, 5, 6 und 7 für einen angemessenen Zeitraum zulassen, wenn dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte erforderlich ist. Hierbei sind der Zeitpunkt der Erteilung der Erlaubnis gem. § 33i GewO sowie die Ziele des § 1 des GlüStV zu berücksichtigen. Bei den Bestandsspielhallen ist, wie nachfolgend erläutert wird, dem Grunde nach von dem Vorliegen eines Härtefalls im Sinne der Regelung des § 11 Abs. 2 SpielhG auszugehen, so dass den Betreibern in der Regel eine Erlaubnis nach § 2 Abs. 3 SpielhG wie folgt zu erteilen ist:

Magdeburg, 1. Feb. 2017

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
201b-32032-1/2017

Bearbeitet von:
Frau Hohmann

anne-kathrin.hohmann@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0391) 567-2135

Fax: (0391) 567-

Dienstgebäude:

Hakeborner Str. 1
39112 Magdeburg

Tel.: (0391) 567-02

Fax: (0391) 567-2696

Postmd@lwa.sachsen-anhalt.de

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur



SACHSEN-ANHALT.
URSPRUNGSLAND
DER REFORMATION

www.luther-erleben.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21810000000081001500

1. Verstoß gegen das Mindestabstandsgebot zu einer anderen Spielhalle nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 SpielhG LSA

Unterschreiten zwei oder mehrere Spielhallen mit Bestandsgenehmigungen nach § 33i GewO untereinander den Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie, so ist zwischen diesen Spielhallen eine Auswahlentscheidung zu treffen. Vor dem Hintergrund der Zweckbindung des Gesetztes, nämlich der Umsetzung des Spielerschutzes, ist eine Auswahl primär anhand der Zuverlässigkeit der jeweiligen Spielhallenbetreiber zu treffen. Eine sachgerechte Auswahlentscheidung ist damit nur möglich, wenn im Vorfeld der Entscheidung eine vergleichbare Kontrolle aller betroffenen Spielhallen erfolgt ist. Nur so lässt sich die Zuverlässigkeit der einzelnen Spielhallenbetreiber in rechtlich nicht zu beanstandender Weise beurteilen.

Da in der Vergangenheit die überwiegende Mehrheit der betroffenen Spielhallen dieser Fallgruppe nicht einer regelmäßigen und gleichmäßigen Kontrolle unterzogen wurde und in diesen Fällen die Zuverlässigkeit jedes betroffenen Spielhallenbetreibers nicht sachlich fundiert beurteilt werden kann, ist es aus Gründen eines gebotenen landeseinheitlichen Vorgehens sachgerecht, nach Ablauf der Übergangsfrist **zunächst** eine auf **fünf Jahre** befristete Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA zu erteilen.

Gleichzeitig werden die Ausgangsbehörden / kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte verpflichtet, für einen Zeitraum von **drei Jahren, beginnend ab dem 01.07.2017 bei allen betroffenen Spielhallen jeweils drei Kontrollen per anno** im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit durchzuführen und über die durchgeführten Kontrollen dem LVwA erstmalig zum 01.07.2018 zu berichten. Um die Vergleichbarkeit der Kontrollen zu gewährleisten, ist bei der Durchführung zu berücksichtigen, dass:

- a. die Kontrollen unangemeldet stattfinden, und dieses Konzept keine Verbreitung in der Branche erfährt, um wirkungsvoll zu sein,
- b. die exakten Feststellungen unmittelbar nach Abschluss der jeweiligen Kontrolle zu protokollieren sind, um Schließungen der erheblich beanstandeten Spielhallen auch belastbar, also „gerichtsfest“, verfügen zu können, und
- c. bei Feststellung der Unzuverlässigkeit bestimmter Spielhallenbetreiber, die zur Aufhebung ihrer jeweiligen Konzessionen nach § 2 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 SpielhG LSA führt, die Schließung von Spielhallen konsequenterweise auch über die Herstellung des Abstandsgebotes hinaus erfolgt, so dass sich eine zu treffende Auswahlentscheidung ggf. erledigen würde und bestimmte Bezirke u.U.

neu (auch unter Berücksichtigung des Abstandsgebotes) vergeben werden könnten. Als unzuverlässig bei der intensiven Überprüfung „aufgefallene“ Spielhallenbetreiber würden so rechtssicher aus dem Markt ausscheiden, ohne dass dies auf eine fehleranfällige Auswahlentscheidung gestützt werden müsste.

Sollten im Rahmen der durchgeführten Kontrollen bei den betroffenen Spielhallen keine erheblichen Verstöße festgestellt werden können, so dass eine Auswahlentscheidung zwischen zwei oder mehreren Spielhallenbetreibern letztlich nur im Rahmen eines Losverfahrens getroffen werden könnte, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit vorbehaltlich der Zustimmung des LVwA eine Verlängerung der Ausnahmegenehmigung um weitere drei Jahre möglich. Gleichzeitig sind die zuvor beschriebenen Kontrollen weitere drei Jahre durchzuführen und dem LVwA jeweils zum 01.07. zu berichten. Sollte auch nach Ablauf dieser weiteren drei Jahre keine sachlich begründbare Auswahlentscheidung getroffen werden können, kann in Abstimmung mit dem LVwA die Möglichkeit einer erneuten Verlängerung der Erlaubnis geprüft werden.

2. Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachkonzession nach § 2 Abs. 4 Nr. 5 SpielhG LSA

In den Fällen, in denen mehrere Bestandsspielhallen in einem baulichen Verbund stehen und damit gegen das Verbot der Mehrfachkonzession nach § 2 Abs. 4 Ziff. 6 SpielhG LSA verstoßen, gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend, sofern diese von unterschiedlichen Inhabern betrieben werden. Diese Fallkonstellation dürfte jedoch die Ausnahme darstellen. Spielhallen in Mehrfachkonzession werden in der Regel von demselben Betreiber unterhalten, eine Auswahlentscheidung nach Zuverlässigkeitsgesichtspunkten entfällt in diesen Fällen. Demnach müsste der Betreiber seine überzähligen Spielhallen (für die er ebenfalls eine grds. unbefristete Erlaubnis nach § 33 i GewO besitzt) schließen.

Deshalb erscheint es auch unter dem Gesichtspunkt des Gleichbehandlungsgrundsatzes in den letztgenannten Fällen geboten, eine Ausnahmegenehmigung zunächst befristet auf fünf Jahre zu erteilen. Zwar ist hier keine Auswahl zwischen mehreren Spielhallenbetreibern zu treffen, jedoch dürfte in einem Großteil der Fälle der Ziff. 5 des § 2 Abs. 4 SpielhG LSA für einen bestimmten Übergangszeitraum eine Ausnahme von dem dort normierten Abstandsgebot aus Gründen gemacht werden, die letztlich in der Verantwortungssphäre der Verwaltung liegen. Dementsprechend ist es aus Gründen der Gleichbehandlung vertretbar, für denselben Zeitraum ebenfalls eine Ausnahme von dem Konzentrationsverbot der Ziff. 6 zu machen. Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA ist in der Regel unproblematisch, wenn die Gesamtzahl der Geld- und Warenspielgeräte mit Gewinnmöglichkeit in den in einem baulichen Verbund, insbesondere einem gemeinsamen Gebäude oder Gebäudekomplex untergebrachten Spielhallen 48 nicht überschreitet. Die Anforderungen zur räumlichen und optischen Sonderung sind zu beachten.

Ob eine darüberhinausgehende Erlaubnis zum Betrieb von Spielhallen in einem baulichen Verbund unter Anwendung der Härtefallregelung in Betracht kommt, ist anhand der konkreten Umständen des Einzelfalls und vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Fachaufsichtsbehörde zu prüfen.

Die Ausgangsbehörden werden verpflichtet, die Spielhallen in Mehrfachkonzession ebenso engmaschig wie unter 1. erläutert zu kontrollieren und dem LVwA ebenfalls erstmalig zum 01.07.2018 zu berichten.

Zudem wird im Hinblick auf Mehrfachkonzessionen eines Betreibers klargestellt, dass bei nachweisbaren, eine Unzuverlässigkeit des Betreibers begründenden und damit eine Schließung rechtfertigenden Beanstandungen, sämtliche seiner Einrichtungen zu schließen sind, also auch jene (letzte), die jedenfalls nach dem Verbot der Mehrfachkonzession noch bestehen bleiben dürfte.

Sollten aufgrund der durchgeführten Kontrollen keine erheblichen Verstöße festgestellt werden können, wird auf die Ausführungen unter 1. letzter Absatz verwiesen.

3. Verstoß gegen das Abstandsgebot des § 2 Abs. 4 Nr. 7 SpielhG LSA

In § 2 Abs. 4 Nr. 7 SpielhG LSA ist ein Mindestabstand von 200 Metern Luftlinie für Spielhallen zu Einrichtungen, die ihrer Art nach oder tatsächlich ausschließlich oder überwiegend von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, normiert.

Da auch Kindergärten dem Wortlaut nach unter diese Regelung zu subsumieren sind, eine nachteilige Beeinflussung von Ein- bis Sechsjährigen durch die Möglichkeit des gelegentlichen straßenseitigen Anblicks einer Spielhalle aufgrund des geistigen Entwicklungsstandes auszuschließen ist, würde die Versagung einer Erlaubnis nach dem SpielhG LSA für Bestandsspielhallen eine unbillige Härte i.S.d. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA bedeuten, so dass bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nach Ablauf der Übergangsfrist des § 11 Abs. 1 SpielhG LSA grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 2 SpielhG LSA zu erteilen ist, die auf maximal 15 Jahre zu befristen ist (§ 2 Abs. 3).

Entsprechendes gilt für Grundschulen, da diese in Sachsen-Anhalt nach der vierten Klasse enden und damit in der Regel nicht von über Zwölfjährigen besucht werden. Nach dem Abschlussbericht zur Studie „Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen: Verbreitung und Prävention“ der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aus dem Jahr 2014, bei der 6.000 Schüler/-innen zwischen 12 und 19 Jahren befragt wurden und die das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben hat, waren die problematisch

Spielende an, bei der Erstnutzung von Glücksspielen im Durchschnitt 12.7 Jahre (SD=3.31), wohingegen sich bei unproblematischen Spielerinnen und Spielern die Erstnutzung im Alter von 13.2 Jahren (SD=2.85) vollzog (http://www.mgepa.nrw.de/mediapool/pdf/gesundheit/Gluecksspiel_Abschlussbericht.pdf).

Die vorgenannten Erkenntnisse lassen eine negative Beeinflussung von Kindern bis zum 12. Lebensjahr allein dadurch, dass diese auf ihrem Schul- und/oder Heimweg eine Spielhalle von außen betrachten, die nicht vis-a-vis zu ihrer Grundschule liegt, als äußerst unwahrscheinlich erscheinen. Vor diesem Hintergrund würde die Versagung einer spielhallenrechtlichen Erlaubnis für Bestands-spielhallen, die den Mindestabstand zu einer Grundschule unterschreiten, ebenfalls eine unbillige Härte i.S.d. § 11 Abs. 2 SpielhG LSA bedeuten, so dass auch in diesen Fällen bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 2 SpielhG LSA zu erteilen ist, die auf maximal 15 Jahre zu befristen ist (§ 2 Abs. 3).

In den Fällen, in denen eine Bestandsspielhalle den gesetzlichen Mindestabstand zu einer weiterführenden Schule unterschreitet, die ausschließlich oder überwiegend von Minderjährigen besucht wird, kommt ebenfalls grundsätzlich die Härtefallregelung des § 11 Abs. 2 SpielhG zum Tragen. Die Erlaubnis ist auf maximal 15 Jahre zu befristen. Bei der Erteilung von Erlaubnissen unter Anwendung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA ist zudem zu beachten, dass hierdurch nicht mehr als drei Spielhallen den Mindestabstand zu der jeweiligen Sekundarschule unterschreiten sollen und die jeweilige Spielhalle nicht vis-a-vis zu einer Sekundarschule liegt.

Der Spielhallenbetreiber hat ein Sozialkonzept zu entwickeln, in dem explizit dargelegt wird, mit welchen Maßnahmen sozialschädliche Auswirkungen des Spiels auf Minderjährige, verhindert werden sollen, die durch die Lage in der Nähe einer Sekundarschule verursacht werden könnten. Die zuständigen Behörden haben durch regelmäßige Kontrollen sicherzustellen, dass neben den Regelungen zum Jugend- und Spielerschutz des § 4 SpielhG sowie den Anforderungen an die äußere Gestaltung von Spielhallen gem. § 5 SpielhG auch die vorgenannten Regelungen des Sozialkonzeptes durch den Spielhallenbetreiber umgesetzt werden.

Bei Abstandsunterschreitungen zu den übrigen Einrichtungen i.S.d. § 2 Abs. 4 Nr. 7 SpielhG ist unter Berücksichtigung der vorgenannten Ausführungen im jeweiligen Einzelfall die Möglichkeit der Erteilung einer Erlaubnis unter Anwendung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA zu prüfen.

4. Schlussbemerkung

Erlaubnissbescheide nach § 2 SpielhG LSA, die aufgrund dieser Verfügung unter Anwendung der Härtefallregelung des § 11 Abs. 2 SpielhG LSA erlassen werden, sind für Genehmigungszeiträume beginnend ab dem 01.07.2017 zu erteilen.

Im Auftrag



Arndt